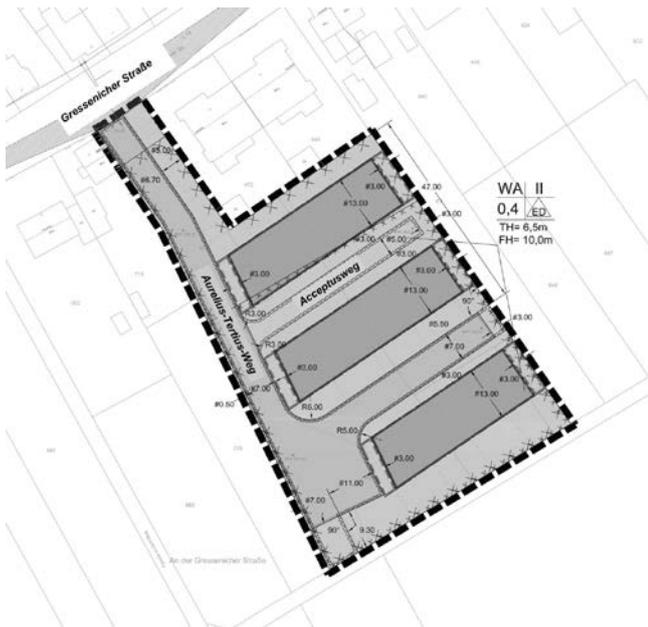




## BEKANNTMACHUNG

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.11.2018 bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung, die Erschließungsstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 170 "Wohnpark an der Gressenicher Straße", wie folgt zu benennen:

1. Aurelius-Tertius-Weg
2. Acceptusweg



Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 13.11.2018 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 19.08.2020 bis einschl. 02.09.2020 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 604, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben. Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zimmer 604, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 15.07.2020

Patrick Haas  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung der Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 07.08.2020, AZ: 51.2 UVG – A 0179, für

Herrn Kai Paunovic

Letzte bekannte Anschrift:  
WaBe e.V. – Wärmestube, Gasborn 1-3, 52062 Aachen

wird hiermit gemäß Landeszustellungsgesetz (LZG) NRW öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Anhörung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Dokument kann bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Unterhaltsvorschussstelle, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 12a vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Stolberg, den 10.08.2020

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**  
Der Bürgermeister

**Stolberg, 10.08.2020**

### EINLADUNG

**zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

**Tag der Sitzung: Dienstag, 25.08.2020**

**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg  
Rathausstr. 11-13, Rathaus,  
Ratssaal, I. OG**

**Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr**

---

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Ehrung eines Ratsmitgliedes

#### Dezernat I und II:

6. Durchführung des Projekts "KidS - Kommunalpolitik in der Schule";  
hier: Benennung der Schüler\*innen zur Begleitung von Ratsmitgliedern im Rat und in den Fachausschüssen

#### Dezernat I:

7. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
8. Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage;  
hier: Nachträgliche Zulassung von Online-Fraktionssitzungen
9. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel im Produkt / PSP-Element 1120101 Statistik und Wahlen bei dem Sachkonto 5431120 Sonstige Geschäftsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2020;  
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 01.07.2020
10. Bestätigung der Zulässigkeit der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW (a.F.) zum 31.12.2016
11. Änderung der Organisationsstruktur und Einrichtung des Amtes 22
12. Aufwendungen für sonstige Sachleistungen im Bereich Rettungsdienst;  
hier: Dringliche Entscheidung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln sowie Genehmigung durch den Rat

#### Dezernat II:

13. Reduzierung der Beitragserhebung um 50 % für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020;  
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen vom 09.06.2020

14. Kinderfördersatzung (Kfs);  
hier: Anpassung der Satzung aufgrund gesetzlicher Änderungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
15. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Kostenstelle 157030207 BGA Burggastronomie

**Dezernat III:**

16. Umbau / Sanierung Kupferstädter Gesamtschule Standort Mausbach, Rektor-Soldierer-Weg 1, 52224 Stolberg  
Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel 2020
17. Bebauungsplan Nr. 167/2 "Stadtrandsiedlung 2. BA";  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
18. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;  
hier: Neubau Kita Spinnereistraße
19. Bereitstellung Haushaltsmittel als Verpflichtungsermächtigung (VE);  
hier: TBA - Bewegliches Anlagevermögen (Fahrzeuge)
20. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Baumaßnahme "Vichter Straße"
21. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172 - Wohnen an der Raiffeisenstraße -
22. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Fahrradunterstände an weiterführenden Schulen
23. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Renovierung angemieteter Verwaltungsräume

**Dezernat I bis III:**

24. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Kostenstelle 1310504 "Einrichtungen für Ältere"
25. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Mündliche Berichterstattung
26. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
27. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

**Dezernat I:**

1. Abberufung eines Prüfers des Amtes für Prüfung und Beratung
2. Abberufung der Leitung des Amtes für Prüfung und Beratung
3. Bestellung eines Kämmerers

**Dezernat II:**

4. Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder von 0 - 2 Jahren  
hier: Anmietung des Pfarrheims der Kath. Kirchengemeinde St. Josef, 52224 Stolberg-Werth, Dorfstr. 10 und Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Übernahme der Trägerschaft durch den SKF Stolberg

**Dezernat III:**

5. Bebauungsplan Nr. 167/2 "Stadtrandsiedlung 2. BA";  
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
6. Bebauungsplan Nr. 173 "Wohngebiet Niederhofstraße" in Stolberg-Mausbach;  
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

**Dezernat I bis III:**

7. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Quartalsabschluss Q 2020 sowie Hochrechnung zum 31.12.2020
8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Mündliche Berichterstattung
9. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
10. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Patrick Haas  
Bürgermeister

## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 13. September 2020 finden in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) die

### Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Städteregionswahlbezirk-Nr.	Gemeindewahlbezirk	Stimmbezirke-Nr.
30	14; 15; 16; 17; 18	1401; 1402; 1501; 1601; 1602; 1701; 1702; 1801
31	01; 02; 19; 20; 21; 22	0101; 0201; 0202; 1901; 2001; 2101; 2201
32	03; 04; 05; 06; 07; 08	0301; 0401; 0501; 0601; 0602; 0701; 0801; 0802
33	09; 10; 11; 12; 13	0901; 0902; 1001; 1002; 1101; 1201; 1301

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13:00 Uhr in der GGS Grüntal, Grüntalstr. 9, 52222 Stolberg, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I:	Erdgeschoss, Zimmer 3
Briefwahlvorstand II:	Erdgeschoss, Zimmer 4
Briefwahlvorstand III:	1. Etage, Zimmer 12
Briefwahlvorstand IV:	1. Etage, Zimmer 13
Briefwahlvorstand V:	1. Etage, Zimmer 14
Briefwahlvorstand VI:	1. Etage, Zimmer 15
Briefwahlvorstand VII:	2. Etage, Zimmer 18
Briefwahlvorstand VIII:	2. Etage, Zimmer 20

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit

sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzetteln gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Städteregionstagswahl jeweils eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für den **Gemeinderat**

b) für den **Städteregionstag**

gekennzeichnet werden.

### Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Gemeinderatswahl** blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Städteregionstagswahl** weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine nicht gestattet ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 Kommunalwahlgesetz).

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 Strafgesetzbuch).

Stolberg, den 13.08.2020

Der Bürgermeister  
Patrick Haas

---

## WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 13. September 2020 findet **die Wahl zum Integrationsrat** der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00Uhr.

1. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) ist in 22 Wahlbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.08.2020 – 23.08.2020, übersandt werden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

2. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der **gelbe** Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

3. Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personal-/Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen über seine Person ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die daran anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die für alle 22 Wahlbezirke zentral ab 18:00 Uhr in der GGS Grüntal Grüntalstr. 9, 52222 Stolberg stattfinden, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen (gelb) Stimmzettel, einen amtlichen (grau) Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen (orange) Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann gemäß § 25 Kommunalwahlgesetz sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1-3 des Strafgesetzbuches).

Stolberg (Rhd.), den 13.08.2020

Patrick Haas  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhd.); Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.